



PRODUZENTENALLIANZ

Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen
German Producers Alliance

Eckpunkte für ausgewogene Vertragsbedingungen bei Produktionen

im Auftrag der
ARD-Landesrundfunkanstalten

Herausgegeben von:

**Allianz Deutscher Produzenten
– Film & Fernsehen e.V.**

Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Tel.: 030 / 206 70 88 - 0

Fax: 030 / 206 70 88 - 44

www.produzentenallianz.de

Druck: Druckerei Bunter Hund · Saarbrücker Straße 24 · 10405 Berlin

Layout: einsatz · W. Wohlers

Auflage: 1000 · Februar 2010

Inhalt

Präambel	5
1. Rechte	5
2. Erlösbeteiligung der Produzenten	6
3. Verwertung nicht genutzter Rechte	6
4. Aufnahme ergänzender Kalkulationspositionen	7
5. Bürgschaftskosten	8
6. Entwicklungskosten	8
7. Zahlungsplan	8
8. Verfahren zur Beschleunigung des Abschlusses von Verträgen	9
9. Produzentenbindung	9
10. Unterhaltungsformate	9
11. Vertragsmuster für Auftragsproduktionen	10
12. Einrichtung einer Clearingstelle	10
13. Gemeinsame Gesellschaft	11
14. Geltungsdauer	11



Präambel

Die ARD-Landesrundfunkanstalten und die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen e.V. verfolgen gemeinsam das Ziel, die langjährige Partnerschaft zwischen den ARD Landesrundfunkanstalten einerseits und den deutschen Produzenten andererseits zu stärken.

Vor dem Hintergrund der Protokollnotiz zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag haben die ARD-Landesrundfunkanstalten und die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen in den vergangenen Wochen gemeinsam die Eckpunkte für die vertragliche Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen und den ARD-Landesrundfunkanstalten ausgelotet, diskutiert und zusammengestellt.

Die ARD-Landesrundfunkanstalten und die Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen teilen die Auffassung, dass mit den vorliegenden Eckpunkten ausgewogene Vertragsbedingungen sowie eine faire Aufteilung von Verwertungsrechten gewährleistet werden und hierdurch auch dem Interesse der Fernsehzuschauer an einem bestmöglichen Angebot in der ARD umfassend Rechnung getragen wird.

Diese Eckpunkte sind zwischen den Mitgliedern der Produzentenallianz und den ARD-Anstalten (einschließlich der Degeto GmbH) realisierten vollfinanzierten Auftragsproduktionen zugrunde zu legen.

1. Rechte

Die Produzenten wünschen, einen grundlegenden Systemwechsel bei vollfinanzierten Auftragsproduktionen herbeizuführen. Demgegenüber vertritt die ARD die Auffassung, dass bei 100 % finanzierter Auftragsproduktion eine vollständige Rechteübertragung auf die Rundfunkanstalten zu erfolgen hat. Beide Seiten streben an, dass das Modell der Mitfinanzierung der Produktionen durch die Produzenten verstärkt realisiert werden soll.

Insoweit erklären die ARD-Landesrundfunkanstalten ihre Bereitschaft, limitierte Rechte im Rahmen von Einzelfallverhandlungen zu akzeptieren, wenn sich die Produzenten mit einem im Einzelfall auszuhandelnden Prozentsatz an der Mitfinanzierung beteiligen. Die Höhe des Prozentsatzes der Mitfinanzierung hängt weiterhin vom Umfang eines auf realistischer Marktbetrachtung basierenden Rechterückbehaltes und von den Besonderheiten der Verwertbarkeit im In- und Ausland, einschließlich Pay-TV, ab.

Als Mitfinanzierung gelten auch diejenigen vom Produzenten aufzubringenden Beträge, die sich aus der Differenz zwischen der auf der Basis der abgestimmten Kalkulation (unter Berücksichtigung der Eckpunkte in Ziff. 4, 5 und 6) und den tatsächlich von den ARD-Landesrundfunkanstalten/Degeto zugesagten Vergütungen ergeben. Derartige Produktionen gelten als teilfinanzierte Auftragsproduktionen.

Eine Verwertung zurückbehaltener Rechte für Pay-TV durch den Produzenten ist grundsätzlich erst nach Erstausstrahlung durch die auftraggebende ARD-Landesrundfunkanstalt verhandelbar.

2. Erlösbeteiligung der Produzenten

Die ARD-Landesrundfunkanstalten beteiligen die Produzenten mit 50 % an sämtlichen Nettoerlösen, die sie bei Verwertungen im Ausland, im inländischen Pay TV, im Kino, für DVD und aus kommerziellen On Demand Angeboten erzielen.

Sofern das ZDF nur geringere Höhen für die Erlösbeteiligung der Produzenten zugesteht, ist den ARD-Landesrundfunkanstalten eine Anpassung vorbehalten.

Die Definition der Nettoerlöse und der vorabzugsfähigen Positionen sind in der Anlage beigefügt.

Die Erlösbeteiligung erfolgt auch bei der Aufnahme von Verwertungen bei bis zu diesem Zeitpunkt unbekanntem Nutzungsarten, sofern sich die ARD-Landesrundfunkanstalten im Rahmen der Auftragsproduktionsverträge die unbekanntem Nutzungsarten übertragen lassen.

3. Verwertung nicht genutzter Rechte

Sofern einzelne Produktionen eines Produzenten im Rahmen sämtlicher Programme, die die ARD-Landesrundfunkanstalten selbst veranstalten oder an denen sie beteiligt sind, sowie in Verwertungsformen außerhalb des Free-TV-Senderechtes nicht innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren genutzt werden, ermöglichen die ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Degeto auf Wunsch des Produzenten diesem, für jedes insoweit nicht genutzte Recht die Verwertung selbst vorzunehmen. Diese Möglichkeit der Selbstverwertung wird dem Produzenten dann eingeräumt, wenn die jeweilige Nutzungsmöglichkeit, z.B. Senderecht, Kinorecht, DVD-Recht, On-Demand-Recht, Merchandising-Recht von dem Sender nicht genutzt wird. Für den Fall, dass der Produzent von der eingeräumten Verwertungsmöglichkeit im Bereich „Senderechte“ Gebrauch macht, gilt als vereinbart, dass die jeweilige ARD-Landesrundfunkanstalt für alle Dritten Programme, das Gemeinschaftsprogramm

sowie für solche Programme, an denen sie beteiligt ist, ein nicht exklusives Sende-recht behält. Das nicht exklusive Senderecht schließt auch eine 7-Day-Catch-Up-Nutzung im Rahmen der nichtexklusiven Ausstrahlung mit ein. Weiterhin verbleibt den ARD-Landesrundfunkanstalten die Möglichkeit der Nutzung der Ausschnitts-rechte für eine Dauer von Ausschnitten bis zu drei Minuten.

Im Falle einer Verwertung durch den Produzenten beteiligt dieser den auftraggeben-den Sender in Höhe von 50 % an den bei ihm eingehenden Erlösen.

Dieser Eckpunkt wird angewandt auf alle Produktionen, die ab dem 1. März 2008 hergestellt worden sind. Bestehende Verträge bleiben unberührt.

4. Aufnahme ergänzender Kalkulationspositionen

1. Die üblichen Kalkulationen der Produzenten sehen den Ansatz von Handlungs-kosten auf die Gesamtnettokosten im bisherigen Umfang vor.
2. Die im Einzelfall bei Honoraren (Beispiel Schauspieler) vorgesehenen Kappungs-grenzen entfallen.
3. Als Kalkulationsposten können auch folgende Berufsbilder/Positionen aufgenom-men werden:
 - Continuity
 - Casting
 - Materialassistentz
 - Szenenbild/Kostümbildassistentz
 - Locationscout
 - Redaktioneller Koordinator bei Serien mit mehr als 6 Folgen
4. Der jeweils gültige, von der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen ausgehandelte Mantel- und Gagentarifvertrag ist für die Kalkulation bestimmend; dies betrifft sowohl die Höhe der Gagen wie auch das im Manteltarifvertrag vereinbarte Zeitkonto und die sich hieraus ergebenden Mehrkosten. Für die Sozialversicherungsbeiträge der Schauspieler gilt die mit der Rentenversiche-rungsanstalt Bund vereinbarte Regelung zur Behandlung der Beschäftigungs-zeiten von Schauspielern, einschließlich ggf. vorgenommener Rückverrechnungen bei Mehrfachbeschäftigung.

Sofern die Produzentenallianz (in Abstimmung mit den ARD-Landesrundfunk-anstalten) gemeinsame Vergütungsregelungen oder einen Urheberarifvertrag vereinbart, sind diese für die Kalkulation maßgeblich.

5. Bürgschaftskosten

Die Kosten der von den ARD-Rundfunkanstalten verlangten Bürgschaften/Avalkredite sind in jeweils nachgewiesener Höhe bei Rückgabe dieser Bürgschaften erstattungsfähig und keine Kalkulationsposten.

6. Entwicklungskosten

Die ARD Landesrundfunkanstalten erklären weiterhin ihre Bereitschaft zur Berücksichtigung von mit ihnen abgestimmten Entwicklungskosten. Diese sind im nachstehenden Umfang kalkulationsfähig und können auch im Rahmen von Projektentwicklungsverträgen in Ansatz gebracht werden. Als Entwicklungskosten gelten die im Rahmen der Produktionsvorbereitungen entstehenden Vorkosten einer Produktion. Hierzu zählen insbesondere Kosten der Recherche, Vorbereitungsarbeiten an einem Drehbuch, die nicht Teil des späteren Drehbuchvertrages werden, Kosten für Motivsuche oder Casting, soweit sie als Vorbereitung eines Drehbuchauftrages notwendig sind, und ähnliche Projektentwicklungskosten, soweit diese nachweislich für die Entstehung des Buches oder der Produktion notwendig und wirtschaftlich geboten sind.

Verstärkt soll das Instrument des Produktionsvorbereitungsvertrages genutzt werden, insbesondere bei größeren Produktionen wie Eventproduktionen oder solchen Produktionen, bei denen in der Entwicklungsphase frühzeitig nicht unerhebliche Kosten entstehen, wie z. B. erheblicher Rechercheaufwand. Kostenpositionen, die weiterhin Gegenstand eines solchen Produktionsvorbereitungsvertrages sein können, sind:

- Bau und Ausstattung bei besonders aufwändigen Produktionen
- Transport- und Reisekosten bei besonders aufwändigen Recherchen
- Rechtekosten bei Manuskripten/Drehbuch

Sofern die Sendeanstalt das entwickelte Projekt nicht realisieren will, hat der Produzent das Vorrecht, die Entwicklung gegen Erstattung der von der Sendeanstalt bereits bezahlten Kosten zu erwerben.

7. Zahlungsplan

Die Zahlungsabwicklung bei Auftragsproduktionen soll vorsehen, dass 90 % des Budgets spätestens mit der Rohschnittabnahme vorausbezahlt werden. Die Zahlungspläne sehen Vorauszahlungen von

- 20 % bei Vertragsschluss
- 40 % bei Drehbeginn

-
- 20 % bei Drehende
 - 10 % bei Rohschnittabnahme
- und als Schlusszahlung
- 10 % bei Endabnahme
- vor.

Bei projektindividuellen Besonderheiten (z.B. besonders aufwändige Motivsuche) können die Zahlungspläne individuell abweichend geregelt werden.

8. Verfahren zur Beschleunigung des Abschlusses von Verträgen

Für das Verfahren zum Abschluss von Verträgen über Auftragsproduktionen besteht auf beiden Seiten Optimierungsbedarf. Ab Geltung der Eckpunkte sollen 10 Wochen vor Drehbeginn die zum Vertragsabschluss erforderlichen Unterlagen für die Kalkulation vorgelegt und die Kalkulationsgespräche geführt worden sein. Nach Möglichkeit soll der Vertragsabschluss bis 6 Wochen vor Drehbeginn erfolgen. Abweichungen hiervon können insbesondere bei Gremienbefassung notwendig sein. Nach 9 Monaten soll dieser Eckpunkt evaluiert werden.

9. Produzentenbindung

Soweit Stoffe und Formate von einem Produzenten oder einem sonstigen Rechteinhaber entwickelt und von einem Produzenten an eine oder mehrere der ARD-Landesrundfunkanstalten herangetragen werden, ist mit der Realisierung der Produktion der anbietende Produzenten zu beauftragen (Produzentenbindung).

10. Unterhaltungsformate

Wem das Format an einer Unterhaltungssendung (Unterhaltungsformat) wirtschaftlich zusteht, richtet sich danach, in welchem Umfang Sender und Produzent die Entwicklungskosten für das Format tragen. Wird die Formatentwicklung ausschließlich vom Sender finanziert, steht das Format dem Sender zu, wird sie ausschließlich vom Produzenten finanziert, steht das Format dem Produzenten zu. Diese wirtschaftliche Zuordnung beinhaltet keine rechtliche Anerkennung eines „Formatrechts“.

Zu den Entwicklungskosten eines Unterhaltungsformats zählen alle zwischen Produzent und Sender abgestimmten Aufwendungen, die von der Entwicklung der Idee bis zum produzierten Konzept so wie es in Einzelfolgen auf Sendung gehen soll, anfallen. Hierzu gehören die Kosten für die Entwicklung der Spiel-/Showidee, der

Ausarbeitung des schriftlich fixierten gestalterischen Konzepts, des Produktionsplans, des Bühnenbildes und der Requisiten sowie die Kosten der Herstellung einer Pilotfolge.

Für den Fall, dass ein Unterhaltungsformat eingekauft wird, gelten die durch den Produzenten oder den Sender für Adaption und Pilotierung aufgewendeten Kosten als Entwicklungskosten des Formates. Die für diese Formatentwicklung anerkenungsfähigen Kosten bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Sender.

Soweit sowohl der Produzent als auch der Sender Entwicklungskosten tragen, steht das Unterhaltungsformat wirtschaftlich beiden Parteien gemeinsam zu. Im Fall der Umsetzung ist der Sender verpflichtet, die Einzelfolgen des Unterhaltungsformats mit dem mitentwickelnden Produzenten zu realisieren. Wird das Format verwertet (z. B. durch Verkauf ins Ausland oder durch Vermarktung von Begleitprodukten, die vom Format abgeleitet sind), teilen sich Produzent und Sender die hieraus erzielten Erträge. Die Verwertung erfolgt grundsätzlich nur durch eine der beiden Parteien, die die andere Partei an den Erlösen beteiligt. Die Entscheidung, ob und welche Art von Verwertung des Formats erfolgen soll, treffen Produzent und Sender gemeinsam, wobei die Zustimmung zu einer Verwertung nicht wider Treu und Glauben verweigert werden darf. Wenn das Format verwertet werden soll, hat der Produzent als erster das Recht, diese Verwertung zu übernehmen.

Wird die Formatentwicklung ganz oder anteilig vom Produzenten finanziert und bietet er sie einem ARD-Sender an, kann der Sender entweder die nachgewiesenen Entwicklungskosten des Produzenten gemäß Abs. 2 übernehmen oder er kann sie durch eine (ggf. auch anteilige) Entwicklungspauschale z. B. pro Sendung abgelden.

11. Vertragsmuster für Auftragsproduktionen

Die ARD und die Allianz Deutscher Produzenten prüfen, ob für Auftragsproduktionen einheitliche Vertragsgrundsätze und Muster entwickelt werden können.

12. Einrichtung einer Clearingstelle

Wenn und soweit im Einzelfall im Rahmen einer beauftragten Produktion Streitigkeiten über die Anwendung dieser Eckpunkte entstehen sollten, sind die Parteien des Produktionsauftrags je einzeln berechtigt, die gemeinsame Clearingstelle von ARD und Allianz Deutscher Produzenten anzurufen, die sich dann um eine einvernehmliche Lösung der Streitfrage bemüht. Als Vertreterin der ARD für die Clearingstelle wird benannt Frau Prof. Dr. Karola Wille, für die Produzentenallianz Herr Prof. Dr. Johannes Kreile; dazu bestellen beide Seiten je einen weiteren Vertreter.

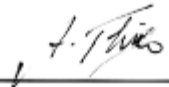
13. Gemeinsame Gesellschaft

Die Parteien prüfen die Gründung einer gemeinsamen Vertriebs- und Verwertungsgesellschaft für vollfinanzierte Auftragsproduktionen. Die Prüfung soll bis zum 31. 12. 2010 abgeschlossen sein. Hierzu wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe gebildet. Kommt es zur Gründung einer gemeinsamen Gesellschaft, werden die davon betroffenen Eckpunkte angepasst.

14. Geltungsdauer

Diese Eckpunkte sind, unbeschadet der Frist in Ziff. 3, für Produktionen ab 01.01.2010 und für eine vorläufige Dauer bis zum 31.12.2013 vorgesehen. Der in den Eckpunkten erwähnte Evaluierungszeitraum im Zusammenhang mit Rechtemitfinanzierungsfragen und mit der Gründung der Vertriebs- und Verwertungsgesellschaft ist zu beachten. Rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer der Eckpunkte sollen Gespräche zwischen der Allianz Deutscher Produzenten – Film & Fernsehen und den ARD-Landesrundfunkanstalten über die Fortschreibung unter Berücksichtigung eines notwendigen Änderungsbedarfs geführt werden.

Berlin, 18.12.2009




Alexander Thies
Vorsitzender des Vorstands
Allianz Deutscher Produzenten
– Film & Fernsehen e.V.

Berlin, 17.12.2009



Dr. Christoph E. Palmer
Vorsitzender der Geschäftsführung
Allianz Deutscher Produzenten
– Film & Fernsehen e.V.

Stuttgart, 17.1.2010



Peter Boudgoust
Vorsitzender der ARD-Rundfunkanstalten

Leipzig, 22.11.09



Prof. Dr. Udo Reiter
Intendant des Mitteldeutschen Rundfunks

Allianz Deutscher Produzenten
– Film & Fernsehen e.V.

Charlottenstraße 65
10117 Berlin

Tel.: 030/206 70 88 - 0
Fax: 030/206 70 88 - 44

www.produzentenallianz.de